

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

39.1 Verwaltungsaufgaben

28.11.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Finanzausschuss am 12.12.2005
-------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 19.12.2005**
Kreistag am 21.12.2005

Tagesordnungspunkt	4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die folgende Satzungsänderung zu empfehlen:

Aufgrund der Richtlinie 85/73/ EWG des Rates vom 29.1.1985 (Abl.Nr.L32 vom 5.2.1985) in der jeweils geltenden Fassung, der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.6.1988 (Abl.Nr.L194 vom 22.7.1988), in der jeweils geltenden Fassung, § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 6.5.1999 (GV NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 -KrO NRW- (GV NRW S.646) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 - Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

- (1) Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE beträgt
- a) für die BSE-Probenentnahme als eine weitere Untersuchung nach der Fleischhygieneverordnung 6,60 € je Tier,
 - b) für die Testuntersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungslabors
 - aa) mittels West Blot Verfahren 19,54 €,
 - bb) mittels Immunoassay Verfahren 14,77 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft.

Vorbemerkungen:

Der Kreistag ist nach § 26 Abs.1 Buchstabe f) KrO NRW ausschließlich zuständig für Änderungen von Satzungen.

Erläuterungen:

Mit Erlass vom 18.07.2005 teilte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass aufgrund der Reduzierung der BSE-Testkitkosten zur Durchführung der amtlichen BSE-Untersuchungen in den staatlichen Untersuchungsämtern und bei der Landwirtschaftskammer Rheinland die Gebühr für die Durchführung der BSE-Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest mit Wirkung zum 01.08.2005 wie folgt gesenkt wird:

- Untersuchung mittels Western-Blot **19,54 €** (bisher 21,86 €)
- Untersuchung mittels Immunoassey (Prionics LIA) **14,77 €** (bisher 17,09 €)

Die EU- Kofinanzierung bleibt hiervon unberührt.

Im Vorgriff auf die angestrebte Satzungsänderung werden im Rhein-Sieg-Kreis seit dem 01.08.2005 die oben genannten tatsächlichen Kosten für die BSE-Testkits im Rahmen der Abrechnung der Schlacht- und Fleischtieruntersuchungen geltend gemacht.

Im Auftrag

(Jaeger)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 12.12.2005